

Frank Kuschel
Donnerstag, 2. Oktober 2008

Entwurf

Beschlussantrag Stadtrat Gotha Beitragsmoratorium für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Der Stadtrat Gotha beschließt:

1.
Bis zum Inkrafttreten der von der Thüringer Landesregierung angekündigten Änderungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird die Erhebung der Straßenausbaubeiträge durch die Stadt Gotha ausgesetzt (Beitragsmoratorium).
2.
In den Fällen, in denen die Festsetzungsverjährung droht, erfolgt nur der Erlass von Festsetzungsbescheiden. Für den Erlass der entsprechenden Leistungsbescheide kommt Nr. 1 dieses Beschlusses zu Anwendung.

Begründung:

Zu 1.:

Der Thüringer Ministerpräsident hat am 30. Oktober 2007 gesetzliche Veränderungen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen angekündigt. Um der Stadt Gotha die Möglichkeit einzuräumen, die neuen gesetzlichen Regelungen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Interesse der Beitragspflichtigen anzuwenden, ist ein Beitragsmoratorium angezeigt. Dies geschieht auch im Interesse der Gleichbehandlung der Beitragspflichtigen, weil der jetzige Vollzug von Straßenausbaubeitragsbescheiden nach der bisherigen Regelung wenig sinnvoll erscheint, wenn in absehbarer Zeit neue Regelungen in Kraft treten sollen. Im Juni 2008 erklärte die Landesregierung im Thüringer Landtag, dass die Kommunalaufsichtsbehörden angewiesen wurden, gegenüber den Gemeinden keine Zwangsmaßnahmen im Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu veranlassen. Zunächst sollen die gesetzlichen Neuregelungen abgewartet werden. Den Gemeinden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die beabsichtigten Neuregelungen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen anwenden zu können. Die Bestimmungen zu den Festsetzungsfristen sind jedoch durch die Gemeinden zu beachten.

Durch das Moratorium entstehen der Stadt nur zeitlich befristete Einnahmeausfälle. Fiktiv könnten Zinsausfälle entstehen. Diese Zinseinnahmeausfälle sind jedoch im Interesse einer bürgerfreundlicheren Erhebung von Straßenausbaubeiträgen akzeptabel. Zudem werden langwierige Rechtsmittel- und Klageverfahren reduziert, was Kostenersparnisse für die Stadt, auch weil personelle Kapazitäten der Stadt zur Bearbeitung der Verfahren geschont werden, zur Folge hat.

Zu 2.:

Diese Regelung ist erforderlich, um Beitragspflichten nicht verfristen zu lassen. Die diesbezüglich erlassenen Festsetzungsbescheide können auf Grundlage der dann geltenden rechtlichen Bestimmungen zu Gunsten der Beitragspflichtigen geändert werden (Änderungsbescheid).

Für die Fraktion:
Unterschrift